

Anhang 5

Standortalternativenprüfung

Im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie nach § 1 Abs. 6 BauGB ergibt sich der Bedarf einer Standortalternativenprüfung. Diese hat zum Ziel den geeignetsten Standort für das Planvorhaben im Gemeindegebiet zu identifizieren.

Die Standortalternativenprüfung bestimmt sich über Ziel und Anlass der Planung, die sich wie in Abschnitt 1.1 dargestellt, wie folgt charakterisieren:

- Großskaliger Ausbau der erneuerbaren Energien (ca. 150 MWp) vor dem Hintergrund, dass sie „der öffentlichen Sicherheit dien(en)“ und im „überragenden öffentlichen Interesse liegen“ (§ 2 EEG),
- Umsetzung als großflächige, kompakte Anlage, um mit Grund und Boden sparsam umzugehen,
- räumliche Nähe zu Versorgungsinfrastrukturen,
- große Distanz zur nächstgelegenen Siedlung sowie
- keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Planvorhabenfläche zeichnet sich durch eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage aus, die auf Flächen realisiert werden soll, die gemäß § 37 EEG besonders geeignet sind (Konversionsflächen bzw. Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen).

In einem ersten Schritt der Standortalternativenprüfung erfolgte für das Gemeindegebiet Schleife eine Weißflächenkartierung, um mögliche alternative Standorte für PVFA zu identifizieren. Es wurden dafür folgende restriktive Kriterien verwendet:

- Vorranggebiete der Raumplanung,
- Siedlungsgebiete bzw. Bebauung mit einem Puffer von 200 m,
- Verkehrswege sowie Flächen von Freileitungen,
- Tagebau, bzw. beabsichtigte Landinanspruchnahme für den Tagebau Nochten,
- Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete,
- Gewässer und Überschwemmungsgebiete sowie
- Waldflächen.

Als positives Kriterium wurde die Lage innerhalb der in § 37 Abs. 1 EEG angegebenen Flächen gewertet.

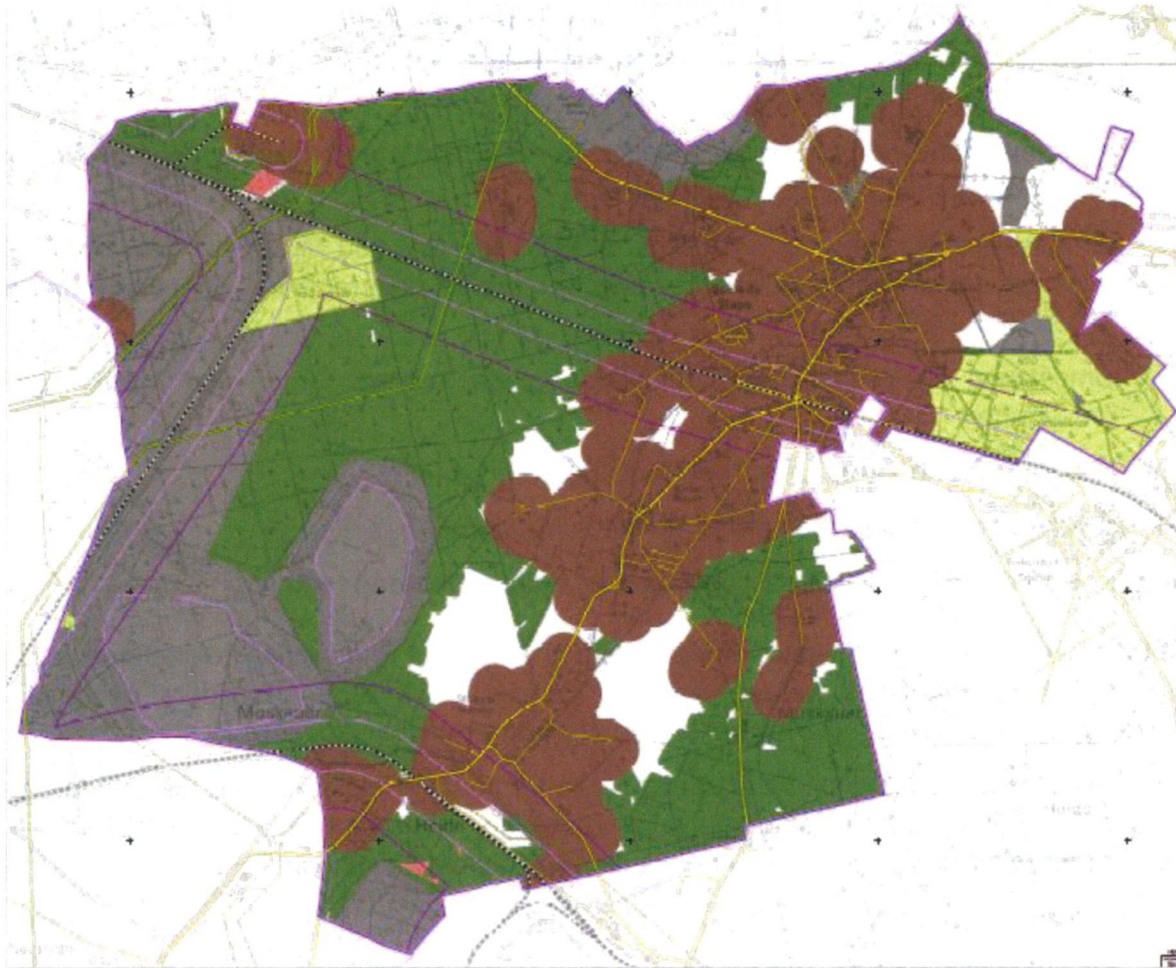


Abbildung 7: Weißflächenkartierung mit möglichen Standorten für PVFA für das Gemeindegebiet Schleife

(Darstellung: GICON 2022; Kartengrundlagen: Landnutzung: GeoSN, dl-de/by-2-0, Basis-DLM, Stand 01/2022; Schutzgebiete: Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2009/2022; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010; rechtskräftige B-Pläne: RAPIS-Fachdaten, Landesdirektion Sachsen, dl-de/by-2-0, Stand 05/2022; Tagebau/Landinanspruchnahme: Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Stand 04/2022; Waldflächen: GeoSN, dl-de/by-2-0, Basis-DLM, Stand 01/2022; Waldfunktionskartierung: Digitale Daten der Waldfunktionskartierung mit Genehmigung des Staatsbetriebes Sachsenforst 2022, Stand 12.03.2022; Gewässer: Daten der unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2022; Infrastruktur: GeoSN, dl-de/by-2-0, Basis-DLM, Stand 01/2022; Verwaltungsgrenzen: © Geodaten Sachsen, dl-de/by-2-0, Stand 01/2019 und © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Stand 01/2020)

Abgeleitet aus der Weißflächenkartierung wurden alle Flächen betrachtet, die eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen. Die Mindestgröße leitet sich aus den gegenwärtig laufenden Bebauungsplanverfahren zu den drei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“, „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ und „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ ab bzw.

aus der Absicht, Grund und Boden sparsam zu verwenden und gleichzeitig mit einem Solarpark sehr großer Leistung einen wichtigen und drängenden Beitrag zu den Erfordernissen des Klimaschutzes zu leisten. Anhand dieser Analyse ergaben sich neben der Planvorhabenfläche sieben alternative Standorte, die in ihrer Beschaffenheit gleichartig und somit gleichwertig zu der Planvorhabenfläche sind (Nr. 1 bis 4 in Abbildung 7) sowie drei (Nr. 5 bis 7 in Abbildung 7) mögliche alternative Standorte, die für die weitere Standortalternativenprüfung verwendet wurden.

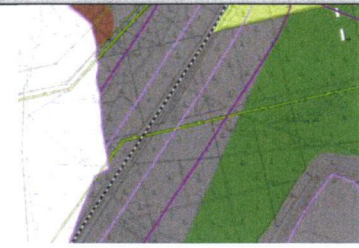



Die Gleichartigkeit der Flächen 1 bis 4 ergibt sich aufgrund derselben charakteristischen Lage, wie die Planvorhabenfläche: Diese Flächen befinden sich ebenfalls auf Waldflächen und liegen innerhalb eines 200 m-Abstandes zu bestehenden Schienenwegen. Sie sind damit gemäß § 37 EEG technisch bzw. anthropogen überprägt. Zu den gleichartigen Alternativstandorten zählen auch die Planvorhabenflächen der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“ und „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulchwitz West“.

Die weiteren im Rahmen der Standortalternativenprüfung (vgl. Tabelle 13) verwendeten und zu prüfenden Faktoren ergeben sich aus dem Anspruch in ihrem Zusammenwirken einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Nutzung vorhandener Erschließungen sowie wirtschaftlichen und effizienten Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu gewährleisten und das Landschaftsbild der durch den angrenzenden Tagebau beeinträchtigten Gemeinde Schleife nicht weiter bzw. in möglichst geringem Maße zu belasten. Sie sind nachfolgend aufgeführt:

- Eine zusammenhängende Fläche von über 25 ha,
- Eignung gemäß EEG oder PVFA Sachsen,
- Eignung gemäß der Raumplanung,
- Eignung gemäß der Bauleitplanung (überschlägige Prüfung),
- eine bestehende Erschließung,
- Zugang zu einem Einspeisepunkt für die gewonnene Energie,
- Integrationsmöglichkeit in das bestehende Landschaftsbild bzw. Einsehbarkeit.
- Nähe zu sensiblen Nutzungen,
- Eignung Geländemorphologie/Topographie,
- Eignung aufgrund fehlender verschattender Elemente, sowie
- Eigentumsverhältnisse und soweit vorhanden Einverständnis des Eigentümers für das Planvorhaben.

Die Ausgangsvariante sowie die im Rahmen der Weißflächenkartierung identifizierten alternativen Standorte wurden nachfolgend in der Tabelle 13 auf die aufgeführten Faktoren geprüft.

Tabelle 13: Standortalternativenprüfung

Kriterien	Ausgangsvariante/ Planvorhabenfläche Bahnstrecke	Alternativfläche 7	Alternativfläche 8	Alternativfläche 9	
					
Flächengröße SO in ha	+ 39,7 ha	+ 54,1 ha	+ 49,5 ha	+ 36,5 ha	
Eignung nach § 37 EEG	+ Ja § 37 Abs. 1 Nr. 2c	+ Ja § 37 Abs. 1 Nr. 2h	+ Ja § 37 Abs. 1 Nr. 2h	- Nein, die nach Einzelflächen gewichtete Ackerzahl der Ersatzfläche liegt bei 32	+ Eignung gegeben - Eignung nicht gegeben
Raumplanung	o Liegt innerhalb Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Nördlich angrenzend: Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit der Spezifizierung auf Arten- und Biotopschutz	+ Keine spezifischen Ziele/Grundsätze der Raumplanung für die Fläche oder angrenzend	- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum >100km² (Schutz dieser Flächen ist ein Ziel des LEP Sachsen 2013)	- Östliche Teilfläche Vorranggebiet Landwirtschaft im Entwurf 2. Fortschreibung Regionalplan Westliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Waldmehrung	+ Keine spezifischen Ziele/Grundsätze der Raumplanung für die Fläche o Ziele oder Grundsätze angrenzend oder innenliegend ohne wesentliche Auswirkungen - Ziele oder Grundsätze widersprechen dem Planvorhaben auf der Fläche ohne Aussicht auf Vereinbarkeit
Bauleitplanung	o Keine bestehenden Bebauungspläne Planungsrecht nach § 35 BauGB	o Keine bestehenden Bebauungspläne Planungsrecht nach § 35 BauGB	o Keine bestehenden Bebauungspläne Planungsrecht nach § 35 BauGB	o Keine bestehenden Bebauungspläne Planungsrecht nach § 35 BauGB	+ keine bestehenden Bebauungspläne bzw. Planvorhaben ist realisierbar im Rahmen des Bebauungsplanes o kein bestehender Bebauungsplan bzw. Außenbereich - Planvorhaben widerspricht bestehendem Bebauungsplan
Erschließung	+ Gegeben Nicht öffentlich gewidmet; Eigentümergebietung gegeben	o Gegeben Nicht öffentlich gewidmet	+ Gegeben Mulkwitzer Weg	+ Gegeben S 126 (Friedensstraße)	+ Erschließung gegeben; öffentliche Erschließung oder Berechtigung durch Eigentümer o Erschließung gegeben; Berechtigung nicht geklärt - Erschließung nicht gegeben
Einspeisepunkt (keine Abfrage Betreiber)	o 110kV-Leitung Entfernung: ca. 1.000 m	+ 110 kV-Leitung Entfernung: ca. 500 m	o 110 kV-Leitung Entfernung: ca. 1.200 m	+ 110 kV-Leitung Entfernung: ca. 550 m	+ Einspeisung gegeben, Entfernung < 1.000 m o Einspeisung gegeben; Entfernung > 1.000 m - Einspeisung nicht gegeben
Integration Landschaft/ Einsehbarkeit	+ Keine Einsehbarkeit von Siedlungen oder öffentlich gewidmete Erschließungswege; kein Bedarf Integration in das bestehende Landschaftsbild	o Einsehbarkeit von Neustädter Straße; Abstand zur Straße und Siedlung min. 100 m; mittlerer Bedarf Integration in das bestehende Landschaftsbild	+ Einsehbarkeit vom Mulkwitzer Weg sowie von ca. 3 Einzelgehöften; begrenzter Bedarf Integration in das bestehende Landschaftsbild	+ Einsehbarkeit von der Friedensstraße (S 126) sowie von 2 Einzelgehöften; begrenzter Bedarf Integration in das bestehende Landschaftsbild	+ keine/geringe Einsehbarkeit von Siedlungen oder von anderen sensiblen Nutzungen; begrenzter Bedarf der Integration in das bestehende Landschaftsbild o Einsehbarkeit von Siedlungen oder von anderen sensiblen Nutzungen; geringer bis mittlerer Bedarf der Integration ins Landschaftsbild - volle Einsehbarkeit; hoher Bedarf der Integration ins Landschaftsbild
Nähe zu sensiblen Nutzungen	- Naturschutzgebiet „NSG Schleife“ nördlich angrenzend	o Vereinzelte Wohngebäude	o Vereinzelte Wohngebäude	o Vereinzelte Wohngebäude	+ Entfernung > 200 m zu naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten sowie Siedlungen o Entfernung min. 100 m naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten sowie Siedlungen - Entfernung < 100 m naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten sowie Siedlungen

Eignung Geländemorphologie/Topographie	+	Sehr gut Flaches Gelände	+	Sehr gut Flaches Gelände	+	Sehr gut Flaches Gelände	+	Sehr gut Flaches Gelände	+ flache Topographie o bewegte Topographie m - stark bewegte Topographie
Verschattung	o	Verschattung besteht in östlichen und südlichen Randbereichen der PVFA durch angrenzende Waldflächen	+	Verschattung beschränkt sich auf westliche Randbereiche der PVFA durch angrenzende Waldflächen	+	Verschattung besteht in östlichen Randbereichen der PVFA durch angrenzende Waldflächen	+	Verschattung beschränkt sich auf südwestliche Randbereiche durch Baumreihen	+ keine bis geringfügige Verschattung (max. 10 % der Fläche) o Verschattung teilweise gegeben (max. 25 % der Fläche) - Verschattung großflächig gegeben (über 25 % der Fläche)
Eigentum/ Eigentümerberechtigung	+	Privat/ ja	-	Privat/ Nein	o	Privat/ Nicht abgefragt	o	Privat/ Nicht abgefragt Flurstücke zu klein für eine wirtschaftliche Sicherung	+ Eigentümerberechtigung gegeben o keine Abfrage erfolgt - Eigentümerberechtigung nicht gegeben
Summe (+)/ Fazit Eignung	6	Grundlegende Eignung gegeben	6	Keine Eignung, aufgrund fehlender Eigentumsberechtigung	6	Keine Eignung, aufgrund entgegenstehender Ziele der Raumplanung	7	Keine Eignung, aufgrund zu hoher Ackerzahlen und fehlender Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Sicherung	

Ergänzend zu Tabelle 13 ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung ausschließlich auf Dächern und Fassaden grundsätzlich den Photovoltaikfreiflächenanlagen vorzuziehen ist. Allerdings gestaltet sich eine Umsetzung schwierig, die nicht nur die Versorgung kleiner privater Haushalte ermöglicht, sondern auch den Strombedarf öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen sichert. Weiterhin stehen der Umsetzung auf Dächern und Fassaden verschiedene Belange entgegen, u. a. teilweise die Ablehnung durch den Eigentümer, fehlende Möglichkeiten beim Tragwerk und der Baukonstruktion. Zudem ist die erforderliche Geschwindigkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien allein über Hausdächer und -fassaden nicht zu schaffen.

Im Ergebnis der vorliegenden Standortalternativenprüfung besteht zur Ausweisung des Planungsalternative vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ keine Planungsalternative auf dem Gemeindegebiet, die gleichermaßen dem Anspruch an eine wirtschaftliche Umsetzung und Betrieb bei gleichzeitiger Schonung des Landschaftsbildes und flächensparendem Einsatz von Grund und Boden entspricht und für welche seitens der Eigentümer eine entsprechende Nutzungszustimmung gegeben ist.